

Untersuchungsprotokoll über eine Drohung des Gottfried Baumbauers, sich mit demjenigen, der ihn als Betrüger bei der Besteuerung des Veltliner Weins bezeichnet hat, prügeln zu wollen. Extr. Hohenlichtenstein, 1722 Mai 4, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] Extract gericht-prothocols de dato Hohenlichtenstein, den 4. Maii 1722.

In praesentia des gesamten Oberamts¹.

N

Nachdeme zu vernemmen khommen ware, daß jemandt, so boßhafft alß straffbahrlicher weiß sich heraußgelaßen, daß er müße den flederwisch² brauchen, und ein oder den anderen über ein hauffen dupffen, oder unders tach machen, oder was dergleichens. Und daran dem publico sowohl, alß einem jeden gelegen, von dergleichen desperathen³ leüthen sich sicher zu stellen, und darüberthin vom gesambten Oberamt unanimiter⁴ vor guth befunden worden, die etwa sich derentwegen zeigendte kundtschafft aydtlichen ad prothocollum zue nemmen, umb soforth den sich erzeigendten umbständen nach das weitere verfügen zu khennen.

Alß seindt die zwey herrschafftliche jäger Rusch⁵ und Dürrmeyer⁶ heüt dato darüber constituiret⁷, und von ihnen prævia admonitione perjuri⁸ nach würckhlich abgeschwornen aydt, folgendes ad prothocollum gegeben worden.

Interrogatio⁹ 1^{mo}

Wie er heiße, wie alt, woher, ob er verheyrahtet, und waß seine bedienstung seye?

Responsum¹⁰ ad 1^m.

Joannes Rusch auß dem marckh Lichtenstein, 48 jahr alt, verheyrahteter und dermahlen herrschafftlicher jäger.

[2] Interrogatio 2^{do}

Ob er die ursach sich nit einbilden khenne, warumben er allhero umb zeugschafft zu geben, berueffen worden?

Responsum ad 2^{dm}

Nein.

3^{tio}

Ob demenach er von niemandt underwiesen worden, waß er allhier außzusagen, oder in ander weegsich zu verhalten habe?

ad 3^{tium}

Negative, er wisse nichts.

4^{to}

Werde also erinnert, seinem abgelegten aydt gemäß die wahrheit und anmit zu sagen, wo er letz vergangenen Sonntag, gestern 8 tag, alß am Sonntag geweßen, und bey weme?

ad 4tm

Nachdeme er sowohl vormittag alß nachmittags-zeith in der kirchen geweßen, were er zum Anton Walser im marckh Lichtenstein¹¹ ins wüthshauß gangen, alwoh der herrschafftliche umbgelter¹² und oberjäger

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz; Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² *Flederwisch*: spöttischer Ausdruck für Prügel, Säbel oder Degen. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 3, Leipzig 1862, Sp. 1747–1748.

³ *verzweifelten*.

⁴ *einmütig*.

⁵ *Ruesch*, *Geschlecht aus Vaduz* (†). Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Rusch*, *Geschlecht aus Vaduz* (†); in: HLFL 2, S. 781.

⁶ *Matthias Dürrmeier* († 1753) um 1723 als *Schlossjäger* und später als „*Umgeldeinzieher*“ erwähnt. Vgl. SCHINDLER, *Dürrmeier* [Dürrmayer], *Geschlecht* (†); in: HLFL 1, S. 169.

⁷ *vorgeladen*.

⁸ „*prævia admonitione perjuri*“: *durch eine vorausgehende Mahnung des Meineids*.

⁹ *Frage*.

¹⁰ *Antwort*.

¹¹ *Vaduz*, *Gemeinde* (FL).

¹² *Einzieher des Ungelds* (*Getränksteuer*).

Baumhauer¹³, dan der herrschafftliche jäger Mathias Dürrmeyer geweßen ware. Dießer habe ein halbs Veltliener¹⁴, der andere aber ein halbs landtwein vor sich gehabt. Am anderen tisch aber ein Triebner¹⁵ nahmens Leonardt Gassner, und der allhiesiger scharffrichter mit seinem weib, welcher mit ihme, deponenten, ins wüthshaus und in die stuben zugleich gekhommen, gesessen weren. Wornach er, umbgelter, ihme, Ruschen, mit dießen worthen angeredt habe, er solte auch von dem Veltliener wein trinckhen. Wegen dießen wein seye er alda, man wolte ihn gahr zum schelmen¹⁶ machen.

5^{to}

Ob und waß derselbe weiters gesagt, daß man ihne zu einen schelmen machen wolle?

ad 5tm

In Gottes nahmen, laße man sich nur derweill und gedult, eß [ß] werde schon anders oder beßer werden. Sonsten wiste er sich nit zu erinnern, daß ersagter Baumhauer ein mehrers geredt habe?

6^{to}

Ob er dann nit gesagt, wer derjenige seye, wer ihne zu einen schelmen machen, oder weme zeüg vermeine, daß herr Baumhauer mit dießen wortten bezichtigen wollen?

ad 6tm

Er were ein weyll auß der stuben geweßen. Under der zeitth möchte etwas fehrner geredt sein worden, daß wüste er nit und wiße auch nicht, weme er dardurch gemeinet hette, der ihne zum schelmen machen wolle, außer daß er umbgelter sonsten und zu der zeitth, alß die vörige täg vorhero auß der cantzley gekhommen, und sich alda böß gestelt, gehört habe, daß er, Baumhauer, geredt, eß were schon alß wan die ruthe auffm tisch gelegen, und man ihm die ruthe geben wolte, und nuhr heißen mit der hoßen ab.

Er laße sich aber nit schullmeistern. Das Oberamt habe ihn nichts zu befehlen. Die jäger hetten nuhr den befehl von ihme anzunehmen, wie sodann auch ein solches alle zeitth und annoch sage, und zwahrn besonders occasione¹⁷, alß die zügeiner¹⁸ im landt geweßen sein sollen, und sie, jäger, vom Oberamt den befehl erhalten, auff solche zu forschen. Er, oberjäger, aber, daß er solchen befehl angeommen, ihne prüggeln wollen, und

¹³ Gottfried Anton Baumhauer war ab 1719 herrschaftlicher Oberjäger. Vgl. Hans STRICKER (*Leitung*), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

¹⁴ Veltliner, Wein.

¹⁵ Triesen, Gemeinde (FL).

¹⁶ Schelm: ehrloser Mensch; Betrüger. Vgl. Karl Ernst GEORGES, *Kleines deutsch-lateinisches Handwörterbuch*, Hannover und Leipzig 1910 (Nachdruck Darmstadt 1999), Sp. 2019.

¹⁷ bei der Gelegenheit.

¹⁸ Zigeuner.

[4] Interrogatio 7^{mo}

Ob zeüg nit gehört, daß herr Baumhauer über solches sich vernemmen laßen, eß werde nit besser werden, biß er nit seinen flederwisch nemme, und ein oder anderen über hauffen dupffe, oder under das tach lege?

8^{vo}

Waß, oder ob er sodann nit weithers dergleichen sträffliche reden mehr außgestoßen?

9^{no}

Ob er sonsten weiters nichts anzuzeigen wisse.

wan er ihm nit entwiechen were, auch würckhlichen schläge gegeben hette, sich dessen in mehrern vernemmen laßen.

Respondum ad 7^{num}

Ja mit dießen wortten habe der oberjäger sich heraußgelassen, eß werde nit besser biß er mit dem flederwisch oder fuchtell heraußgehe, und sich herumschlage das fätsen darvon fallen. Wer dan das beste darvon trage, der trage es darvon. Er wolle es hernacher wagen.

ad 8^{um}

Ja, er habe hiernach fehrner noch darzu gesetzt, es liege ihme alßdann nichts daran, wan Gott nur dise seele, und der leib schon an den galgen khomme. Eß weren mehr leüth darbey geweßen, die über dieße redt gelachtet hetten, wüste aber auß den wüth Anton Walßer, seinen cammerathen Matthias Dürrmeyer und den scharffrichter Johann Georg Reichling¹⁹ dermahlen kheinen fehrner zu nennen.

ad 9^{num}

Weiters wüße er nichts, alß daß der oberjäger in terminis generalibus²⁰ zu unterschiedlichen mahlen, und zum öfftern auch anderwärtigen wiederhohlet habe, der herr landtvogdt²¹ habe ihme nichts zu befehlen. Er habe nur von ihro hochfürstlich durchlaucht²² den befehl zu erhalten, und sonsten habe ihn keiner etwas zu befehlen. [5] Wie auch er, oberjäger, dazumahlen, alß herr verwalter²³ mit demselben der besoldungs-addition halben in worthstreith gerathen, zu ihnen beeden herrschafftlichen jägern, ihme, Rusch, und Dürrmeyer gesagt habe, sie solten nur zu ihme halten. Eß werde anjetzo schon streith abgeben, und an ihro durchleücht khommen, worüber sie ihme, oberjäger, in die handt haben angelobt, müssen daß, wan er, oberjäger, der besoldung halben den abschiedt nemmen wurde, sie alstan auch gehen und abdanckhen

¹⁹ Johann Georg Reichle hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Niederlassungsrecht in Vaduz und erhielt ein Wartgeld. Nach seiner offiziellen Bestellung 1729 war er der erste Scharfrichter des Fürstentums Liechtenstein. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, *Scharfrichter*; in: HLFL 2, S. 835.

²⁰ „in terminis generalibus“: in allgemeinen Grenzen.

²¹ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Benz, Johann Christoph von*; in: HLFL 1, S. 88–89.

²² Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

²³ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (*Projektleitung*), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

wolten, etc. Weiters wiste er nichts anzuzeigen. Endet darmit seine aussag.

Relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.²⁴

Hiernach ist dem deponenten Rusch wegen des in die handt greiffen und anmit gemachten hochsträfflichen complot wieder gnädigste herrschafftliche diensten ein guter verweiß gegeben und zu der herrschafftlichen treu angewießen worden. Cum reservatione²⁵ gnädigster herrschafftlichen willkühriger erkandtnuß.

[6] Interrogatio 1^{mo}

Testis²⁶ 2^{dgs}

Wie er haibe, wie alt, woher, ob er verheyrahtet und waß diensts er seye?

Respondum ad 1^{mum}

Matthias Dürrmeyer von Möhringen auß Bayern²⁷, 28 jahr alt, ledigen standts und dermahlen in allhieigen herrschafftlichen diensten.

2^{do}

Ob er die ursach, sich nit einbilden khenne, warumben er allhero umb zeygschafft zu geben berueffen worden?

ad 2^{dm}

Er wüsse weiters nicht, er wolle es vernemmen.

3^{tio}

Ob demnach er von niemandten underwießen worden, waß er allhier derentweegen außzuesagen, oder in ander weeg zue verhalten habe?

ad 3^{tium}

Negative.

4^{to}

Werde also erinnert, seinem abgelegten aydt gemäß die wahrheit, und anmit zu sagen, wo er letz vergangenen Sonntag gestern 8 tag, alß am Sonntag geweßen, und bey weme?

ad 4^{tin}

Vormittag seye er auffm Schloß²⁸ und nachmittag, alß herr Baumhauer zu ihnen, jägern, gesagt, sie solten zu ihme in des Anton Walsers hauß khommen, were er alda auch hingangen, und hetten ersagten Baumhauer alldorten angetroffen.

5^{to}

Ob, oder was derselbe weithers gesagt und vor einen discours alda abgegeben?

ad 5tm

Er wisse weiters nichts, alß daß der oberjäger, da er mit dem ersagten wüth Walser in den keller gangen und den wein visitiret²⁹, derselbe sich vernemmen laßen, [7] dießes werde von keinem andern herkhommen, daß er weegen den Veltliener wein visitiren müße, alß vom

²⁴ „Relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.“: *Gegengelesen und bestätigt [und] unter auferlegtem Stillschweigen entlassen.*

²⁵ „Cum reservatione“: *Mit Vorbehalt.*

²⁶ *Zeuge.*

²⁷ *Mögl. ist Möhringen, heute ein Teil der Gemeinde Unlingen im Landkreis Biberach in Baden-Württemberg (D), gemeint.*

²⁸ *Schloss Vaduz;*

²⁹ *besichtigt.*

6^{to}

Ob er dann nit gesagt, wer derjenige seye, wer ihn zu einen schölmen machen, oder weme zeüg vermeine, daß herr Baumhauer mit dießen worthen bezichtigen wollen?

7^{mo}

Ob zeüg nit gehört, daß herr Baumhauer über solches sich vernemmen laßen, eß werde nit beßer werden, biß er nit seinen flederwisch nemme, und ein oder den anderen überhauffen dupffte, oder under das tuch lege?

8^{vo}

Waß oder ob er sodann nit weiters dergleichen sträffliche reden mehr außgestoßen?

9^{no}

Solle erzehlen, waß sich jüngstens, alß er, Baumhauer, mit herrn verwaltern wegen der besoldungs-addition strittig worden, sich in ein so anderen zugetragen.

landtschreiber und herr hoffcaplon Bayer³⁰. Dieße würden es angebracht haben, dan sobald es der landtschreiber³¹ gesehen, daß alda Veltliener wein getrunckhen worden, were er, umbgelter, darüber sogleich verschrockhen, daß ersagter landtschreiber ein solches erfahren, wornach auch ihme, umbgelter, der befehl, so er auff gewießen were zukommen die wüthskeller zu visitiren, man wolle ihn halt zum schölmen machen, etc.

ad 6tm

Seye schon sub puncto 5^{to} verstanden worden.

ad 7^{mum}

Ja, zum Anton Walser habe er fehrner gesagt, eß werde nit besser, biß er mit seinen flederwisch oder degen heraußgehe, und mit ein oder den anderen braff herumbrauffe. Er, deponens, were hiernach auß der stuben gangen, tabac anzuzünden. Der wüth [8] Anton Walser, Johan Georg Reichling, allhieiger scharffrichter, nebst anderen zweyen Vadutzern so alda geweßen, er aber dieselbe nit khenne, haben es auch gehört.

ad 8^{vum}

Ja, er, Baumhauer, habe fehrner gesagt, eß habe kein gefahr umb den leib, wan er schon an die galgen khomme, wan nur die seele wohlfahre, er habe schon mit mannigen braff sich herumbgeschlagen, es habe kein gefahr, es werde nit besser biß es geschehe.

ad 9^{num}

Ungefehr vor 14 tagen weren sie, jäger, zusammenkhommen und hetten sich der besoldung halben underredt, daß, wan man ihnen nit gebe, waß man ihnen versprochen, nit fehrner dienen wolten, und beede er, deponens und Rusch zum oberjäger, dießer mit ihnen zu des Florian Wolfen seelig wittibs hauß gangen, alwoh sie den herrn verwalter angedroffen, mit welchem ersagte oberjäger wegen der besoldungs-addition in worthstreith gerahten, alß er aber vom bemelten herrn verwalter weckhgangen, [9] were er sodann zu

³⁰ Joseph Benedikt Bayer (1668–1725) war Priester und Musiker. 1711 war er Hofmusikus der Kaiserinwitwe und Regentin Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (1655–1720), ab 1711 bis 1714 der unteren und 1714 bis 1725 der oberen Hofkaplanei in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bayer, Joseph Benedikt; in: HLFL 1, S. 75.

³¹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

ihnen khommen mit vermelden, jetz wissen sie es, der herr verwalter wolle ihnen nit mehr verrechnen, alß die alte besoldung, bey deme bleibe es. Der herr buchhalter habe ein solches dem herrn verwalter geschrieben, waß es aber ihme, dem buchhalter, angehe? Derselbe ihme, oberjägern, hinden und vorne, und s. v.³² im arsch leckhen, waß ihme der s. v. futsen³³ hutth und hundtsfutth³⁴ zu befehlen habe. Er seye nur ein dientenschleckher³⁵ etc.

Er habe vermeint, der herr verwalter seye sein besserer freundt, alß so, waß er sich dessentwegen anzufragen habe, ob er dann fürst seye? Er schere sich umb keinetweder nichts, eß seye einer wie der andere, es habe ihme keiner kein dreckh zu befehlen. Er khönne auch noch selbstn auf Wien³⁶ schreiben etc. Worüberthin sie ihme, oberjäger, in die handt versprechen müßen, daß, wan man ihnen nicht die addition wolte zuekhommen laßen, umb die alte nit mehr zu dienen, sonderen alle drey ihren dienst auffgeben und resigniren wollten. Außer dießem habe er zwahrn noch fehrner und zue unterschiedlichen mahlen aller orthen, wie auch im würtshauß bey Anton [10] Walser sich heraußgelaßen, er wolle unterm herren landtvogdt nicht stehen, ehender wolte er 1000 mahl resigniren, es habe ihme weder herr landtvogdt noch das Oberambt nichts zu befehlen, er stehe nit darunder. Sie, andere jäger, aber khönne und möchten thuen, waß sie wolten. Endet hiermit seine aussaag.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.

Hiernach ist auch dießem deponenten gleichwie dem Ruschen wegen des zuesammen schweren, ärgerlichen zusammen-dupffen und auffhutschen ein verweiß gegeben worden, cum reservatione gnädigster herrschafftlicher willkhüriger erkandtnuß.

Und wie über obige letztere aussaag weegen herrn buchhalter Möllers und verwalters auch der jäger Rusch constituirt worden, so hatt er mit solcher durchauß sich confirmiret, außer daß er sich nit wohl erinnere, ob er respectu³⁷ des ein oder des anderen garstigen schmähwortth s. v. hundtsfutt, oder futsenhutth außgestoßen habe.

³² *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

³³ *futschen*: „...in der mundart von Glarus so viel als gleiten, hin und her rutschen...“. Zitiert aus GRIMM, Bd. 4, Leipzig 1878, Sp. 1065. Ein schlüpfrieger Mensch.

³⁴ *Hundsfott*: feiger Mensch. Vgl. GRIMM, Bd. 10, Leipzig 1877, Sp. 1934–1936.

³⁵ *Tintenschlecker*: verächtliche Bezeichnung für einen Schreiber bzw. einen Schmarotzer. Vgl. GRIMM, Bd. 15, Leipzig 1899, Sp. 552.

³⁶ *Wien, Stadt* (A).

³⁷ *bezüglich*.

Und obzwar nun obige zwey zeügen in ihren aussagen under anderen [11] sich vernemen laßen, daß der allhieige scharffrichter und dessen eheweib auch gegenwärtig gewesen, und nit weniger gehört haben dörrften, daß minitor³⁸ so sträffliche tröhwortth außgestoßen, so hatt man aber umbso mehrer vor einen überfluss zu sein erachtet, dieselbe auch dermahlen darüber zu constituiren, cum omni iure et divino et humano cautum reperiatur, quod regulariter duo testes ad probandum actum sufficient. Jacob Deylf. p. 1. obs. 1. n. 1. quod ita ampliatur, ut hæc regula non tantum in civilibus, sed etiam criminalibus locum habeat arg. l. fin. C de probat Prosp. Farin. L. 2 opes. crimi tit. 9 63 n. 233 Bened. Carpz. p. 3. 1. 114. n. 46. 47. et sequ. und daß nächst dießem man von darumben einen anstandt gefunden, weilen man geglaubet, eß möchte gegen dieselbe etwann ein und andere exception beygebracht werden wollen, ex ratione, quod opinione hominum carnifex hodie macula aliqua laborare existimentur teste. dicto Carpz. p. 3 q. 37. n. 58. und also solchem nach ein solches biß dahn und etwann weithers erfolgendten gnädigsten befehlhin underlaßen werden wollen.

In præsentia des gesambten Oberambts.

Actum Hohenlichtenstein, den 8. Maii 1722 mane³⁹.

Continuatio⁴⁰ des hievorigen prævia ad monitione perjurii und nach würckhlich abgelegten gelehrten aydt gibt nach benenter zeug Walser folgendes ad prothocollum.

[12] Interrogatio 1^{mo}

Wie er heiße, wie alt, woher und ob er verheyrahtet seye?

2^{do}

Ob er die ursach sich nit einbilden kenne, warumben er allhero umb zeugschafft zu geben berueffen worden?

3^{tio}

Ob demnach von niemandten underwießen worden, waß er allhier derentweegen außzusagen, oder in ander weeg sich zu verhalten habe?

4^{to}

Waß dan er vermeine, waß es sein solle, daß der Ferdinand Kranz dardurch sagen wollen, daß es wegen des Baumhauers sein möchte?

5^{to}

Waß dan seine schwester aigentlich gesagt, und wie derentwegen sie sich vernemen laßen habe.

6^{to}

Responsum ad 1^{um}

Anton Walser ungefehr 48 jahr alt, auß dem markt Lichtenstein auff seine wüthsschafft alda verheyrahteter.

ad 2^{dm}

Wisse sich dessen gantz nit einzubilden, außer daß gestern abendts Ferdinand Krantz ihm gesagt habe, es möchte etwa wegen des herrn oberjägers Baumhauer seyn.

ad 3^{tium}

Von keinem menschen nicht.

ad 4tm

Eß were seine schwester Catharin Wolffin zu ihme khommen, und befragt, waß der Baumhauer letz in seinem hauß gesagt oder geschmähet habe, daheroh sich einbildet, es möchte dießertwegen sein, daß er zur khundtschafft berueffen wurde.

ad 5tm

Er habe ihr über obiges befragen nit viel andtworth gegeben, außer daß er auß- und eingangen und keiner mehr darbey gewesen were, alß die herrschafftliche jäger Matthias und Rusch.

ad 6tm

³⁸ der Androbende.

³⁹ morgens.

⁴⁰ Fortsetzung.

Waß dan er gehört, waß herr Baumhauer geredt oder geschmähet habe?

Er wiste weiters nichts, alß das [13] da herr Baumhauer zu ihm ins hauß ware khommen, die weinen zu visitiren, hette dießer sich vernemmen laßen, man habe demselben einen verweiß gegeben, daß er von denen würthen die Veltliener wein nit angegeben. Habe dahero einen obrigkheitlichen befehl, den er ihme, zeügen, auch vorgewießen, erhalten solche visitirung vorzunehmen. Und man werde ihn in verdacht halten, alß solte er mit denen würthen hierinnen interessirt seyn. Außer diss wüste er von keinem schmähen oder drohen, er wäre alß ein würth immittelst auß- und eingangen, und habe nit alles gehört, in so viel zwahr sich auch erinnere, daß der Baumhauer gesagt, das Oberamt habe ihn nichts zu befehlen, er habe den dienst von ihro hochfürstlich durchlaucht etc. und wan der ihn abschaffen thäte, so müste er daran haben.

7^{mo}

Ob er dan von ihme nit gehört, daß er sich verlauthen lassen, daß eß nit besser werde, er gehe dann mit seinem flederwische herauß, etc.

ad 7^m

Er könne es aigentlich nit wissen, wie er es außgegeben, so viell aber alß er sich zu erinnern wisse, habe er vom flederwische etwas gesagt. Wie ers aber aigentlich außgegeben, were ihme nit mehr wissent, indeme er nit darauff in so viel reflectiret, und er, deponent, ein kleines rauschlein damahlen gehabt habe.

[14] Interrogatio 8^{vo}

Ob er nit gehört, daß er fehrner darüber gesagt, wan schon der leib an den galgen khomme, etc.

Responsum ad 8^{vum}

Das wisse er nit, wan ers aber solte gehört haben, so were es ihme vergessen, dan wie schon gemelt, er in so viel nit daraud bedacht geweßen, und stets auß und eingangen were. Wüste auch nit mehr, welche damahlen als in der stuben geweßen, alß die zwey schon enente jäger Rusch und Matthias, wie auch der allhieige scharffrichter Reichling, wessen letztern aber sich nit rechm wohl erinnern möchte.

9^{no}

Ob er sonsten nichts mehr in dießer sach anzuzeigen, oder außzusagen wisse.

ad 9^{num}

Wisse nichts mehr sich zu entsinnen, und endet darmit sein aussag. Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus

Herman Georg Ludovici, manu propria⁴¹
landtschreiber

⁴¹ *eigenhändig.*